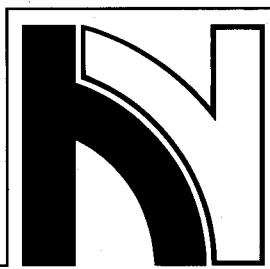


25/SN-254/ME

**Handelsverband**Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Wien, am 3.12.1992

Z

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	122 -GE/19
Datum:	3. DEZ. 1992
Verteilt	14. Dez. 1992

Betrifft: BMAS Zl. 61.005/5-3/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG).

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND

Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Bundesministerium f.
Arbeit u. Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 61.005/5-3/92

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 2. Dezember 1992
Dr. Th./e

Betrifft: Arbeitsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für den uns übermittelten Entwurf und die Einladung zur Stellungnahme, der wir hiermit gerne nachkommen.

Den vorliegenden Entwurf können wir leider nicht als geeignete Verhandlungsgrundlage für ein neues österreichisches Arbeitnehmerschutzrecht ansehen.

Sowohl die finanziellen aber auch die administrativen Belastungen durch ein solches Gesetz wären in ihrem Ausmaß kaum absehbar und zur Erreichung des angestrebten Ziels keineswegs erforderlich. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, betonen wir deutlich und vorbehaltlos, daß die Mittel- und Großbetriebe des österreichischen Einzelhandels dem Schutz ihrer Mitarbeiter vor Unfällen und möglichen berufsbedingten Erkrankungen große Priorität einräumen. Alles, was sinnvoll und zielführend ist, muß, soll und wird getan werden und ist auch bisher immer schon getan worden. Um die Unternehmen auch auf diesem Gebiete zu motivieren, bedarf es jedenfalls keiner drakonischen Strafandrohung. Der administrative Aufwand, den der Entwurf vorsieht, ist vielfach unverständlich und völlig überflüssig.

Die ungeheuren finanziellen Mehrbelastungen können gewiß nicht von den Unternehmen getragen werden und müssen letztlich in den Preisen ihren Niederschlag finden und von der Gesamtbevölkerung getragen werden.



- 2 -

Die vorgesehenen Bestimmungen machen es allein schon durch ihre Unzahl jedem Unternehmen geradezu unmöglich, den Überblick zu behalten, sodaß die Gefahr groß ist, daß das Gesetz wegen seines großen Umfanges vielfach überhaupt nicht gelesen und dann auch gar nicht beachtet wird.

Der HANDELSVERBAND tritt daher nachdrücklich dafür ein, daß gerade auch auf diesem so überaus wichtigen legislativen Sektor des Arbeitnehmerschutzes wenige aber klare und auch für den nicht rechtskundigen Leser verständliche Gesetze geschaffen werden und Abstand davon genommen wird, einen administrativen Wust ins Leben zu rufen, der letztlich mehr verwirrt als maßgebliche Sachverhalte belegt.

Es besteht jedenfalls auch keine Notwendigkeit für das im Entwurf vorgelegte Gesetz im Hinblick auf EG-Richtlinien über den Arbeitnehmerschutz, die schließlich noch von keinem EG-Land realisiert worden sind. Österreich muß diesbezüglich nicht eine Pionierrolle anstreben, oder "Musterschülerambitionen" an den Tag legen und "Fleißaufgaben" machen.

Der HANDELSVERBAND will nicht verhehlen, daß viele Mitglieder manche neuen Belastungen des Entwurfes geradezu als schikanöse Erfindungen betrachten.

In diesem Zusammenhang darf gleich auf das unakzeptable Ungleichgewicht zwischen den hohen Strafandrohungen verwiesen werden, die sich gegen den Arbeitgeber richten und den äußerst bescheidenen Strafsätzen, die unter Umständen für einen Arbeitnehmer gelten. Wenn man schon glaubt, ohne Strafandrohung kein sicherheitsbewußtes Verhalten erzielen zu können, so muß doch jedenfalls bedacht werden, daß es wirksame Arbeitssicherheit nur dann geben kann, wenn auch der Arbeitnehmer sich richtig verhält und Gefahren bewußt vermeidet.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers sich (persönlich ?) ständig auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich des Standes der Technik, der Arbeitsmedizin, der Ergonomie, der Arbeitsgestaltung, der Arbeitspsychologie, der Organisationspsychologie und der Gefahrenverhütung zu bringen, kann doch wohl nicht im wörtlichen Sinne erst gemeint sein. Von keinem Unternehmer, der wenigstens einen Bruchteil seiner Zeit auch für die wirtschaftliche Führung seines Betriebes aufwenden will, kann verlangt werden, auf all den genannten Gebieten wissenschaftlicher Spezialexperte zu sein.

Wir machen es uns nicht so leicht, zu sagen, diese Bestimmung sei so absurd, daß man sie mit einer Handbewegung abtun kann, denn wir befürchten ernstlich, daß irgendwann Fälle auftreten könnten und sich etwa Unfälle ereignen, die dem Arbeitgeber strafrechtlich zum Vorwurf gemacht werden, nur weil er etwas unterlassen hat, was als notwendig oder zweckmäßig zu erkennen,

- 3



- 3 -

nur einem wissenschaftlichen Experten der einzelnen Fachdisziplinen möglich gewesen wäre.

Die Verpflichtung zur Gefahrenevaluierung geht in dieser allgemein gehaltenen Form jedenfalls auch viel zu weit und gibt gegebenenfalls - was immer geschieht - die Handhabe den Arbeitgeber straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn wir uns mit unserer Kritik auf die erwähnten Punkte beschränken und nicht zu allen einzelnen Bestimmungen des Entwurfes detailliert Stellung nehmen, heißt das nicht, daß wir alle anderen Vorhaben gutheißen. Wir beschränken uns deshalb auf unsere grundsätzlichen Einwendungen, weil wir es für notwendig halten, daß der gesamte überladene Entwurf nochmals überdacht wird.

Falls Sie dabei unsere Erwägungen in Ihre Überlegungen miteinfließen lassen wollten, wären wir Ihnen für Ihr Verständnis sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny
(Präsident)

Dr. Hildegard Fischer
(Geschäftsführerin)